

Neue Bundesländer: Benachteiligte Jugendliche im Abseits?

Peter-Werner Kloas

In Anbetracht der allgemeinen Umstrukturierung des Berufsausbildungssystems und der damit einhergehenden Probleme der quantitativen Versorgung und qualitativen Ausgestaltung stellt sich die Frage, ob Jugendliche und junge Erwachsene, die nur mit besonderer Förderung die Ausbildung aufnehmen und erfolgreich beenden können, in Vergessenheit geraten sind oder ob sie ein Ausbildungsangebot vorfinden, das ihre berufliche Integration sichert.

Bei den Zielgruppendefinitionen der Förderinstrumente im Bereich der beruflichen Bildung wird zwischen „Behinderten“ [Ausbildung-Reha (A-Reha)] und „Benachteiligten“ [§ 40c Arbeitsförderungsgesetz (AFG)] unterschieden, wobei die Gruppe der Benachteiligten weiter differenziert wird nach den „originär Benachteiligten“ (§ 40c Abs. 2 AFG) und der erweiterten Zielgruppe der „Marktbenachteiligten“ (§ 40c Abs. 4 AFG). Zu der letztgenannten Gruppe rechnen Jugendliche, die von ihren individuellen Voraussetzungen her zur Ausbildung fähig sind, aber aufgrund eines fehlenden Angebotes keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten oder einen Ausbildungsplatz aufgeben müssen, beispielsweise weil der Betrieb in Konkurs geht. Nachfolgend geht es bei der Frage nach der Förderung benachteiligter Jugendlicher ausschließlich um diejenigen, die aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen ohne besondere Hilfen bzw. eine besonders gestaltete Ausbildung nicht in der Lage sind, sich beruflich zu qualifizieren und einen Ausbildungsabschluß zu erreichen.

Diese Zielgruppenbeschreibung trifft prinzipiell auch für Behinderte zu, da diese sich oft nur durch die Intensität der Lernschwierigkeiten unterscheiden (z. B. Lernbehinderte). Auch die Ausgestaltung des Förderinstrumentariums ist für beide Gruppen z. T. sehr ähnlich (sozialpädagogisches Konzept, berufsvorbereitende Maßnahmen, außerbetriebliche Ausbildung u. a.). Trotzdem ist es zum Teil erforderlich zwischen Benachteiligten und Behinderten zu unterscheiden, weil die gesetzlichen Fördergrundlagen (AFG/A-Reha) getrennt sind (auch wenn z. T. Behinderte nach § 40c AFG gefördert werden) und ordnungspolitisch für die Ausbildung Behinderter eine Sonderregelung gilt, nach der — soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern — in besonderen Ausbildungsberufen nach § 48 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42 Handwerksordnung ausgebildet werden kann.

1. Anmerkungen zur Benachteiligtenförderung in den alten Bundesländern

Im Herbst 1980 startete der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ein „Programm zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher“. Es begann als bundesweites Angebot mit zunächst 600 Plätzen in den unterschiedlichsten Ausbildungsberufen. Der Erfolg des praktizierten Förderansatzes (sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung) und die ansteigende Jugendarbeitslosigkeit führten dazu, daß das Programm kontinuierlich ausgeweitet wurde. Mit Beginn des Ausbildungsjahres 1982/83 wurden neben der Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen die ausbildungsbegleitenden Hilfen eingeführt. Sie haben das Ziel, die Berufsausbildung in Betrieben zu unterstützen. Durch zusätzlichen Unterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten und beim Erlernen der Ausbildungsinhalte, aber auch durch Hilfestellung im sozialen Bereich soll der Abbruch einer Ausbildung verhin-

dert werden. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen haben sich inzwischen zum zahlenmäßig wichtigsten Förderinstrument in der Benachteiligtenförderung entwickelt.

Ab Januar 1988 wurde die Benachteiligtenförderung fester Bestandteil des Arbeitsförderungsgesetzes. 1990 wurden in den alten Bundesländern 64 309 Jugendliche im Rahmen der Benachteiligtenförderung ausgebildet. 14 933 erhielten eine Ausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, 49 376 nahmen an den ausbildungsbegleitenden Hilfen teil.

Die Ausbildung Behinderter im Rahmen der Rehabilitation hat bereits eine längere Tradition und läßt sich vor allem festmachen am Aufbau von ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen und Ausbildungsplätzen in Berufsbildungswerken (rund 10 000 Ausbildungsplätze).

Bezieht man behinderte Jugendliche mit ein, so kann davon ausgegangen werden, daß in den alten Bundesländern von den rund 1,4 Mio. Ausbildungsplätzen rund 75 000 (ca. fünf Prozent) für die Qualifizierung von Jugendlichen zur Verfügung stehen, die eine besondere Ausbildungsorganisation bzw. Hilfen benötigen.

Trotz der relativ festen Verankerung der Benachteiligtenförderung im früheren Bundesgebiet und der zahlenmäßigen Ausweitung der Teilnehmerplätze sind noch nicht alle benachteiligten Jugendlichen, die dies wollen und bei entsprechender Förderung auch könnten, mit Ausbildungsplätzen versorgt.

2. Benachteiligtenförderung in den neuen Bundesländern

Mit dem Zusammenbruch vieler ehemaliger DDR-Betriebe und Kombinate und dem damit verbundenen Personalabbau wurde auch ein erheblicher Teil der Ausbildungsstätten aufgelöst. Die Folge war eine drastische Verringerung betrieblicher Ausbildungskapazitäten, da nicht in gleichem Umfang neue Ausbildungsplätze im Zuge der Privatisie-

rung, Neugründung oder Übernahme von Unternehmen entstanden.

Dem Zusammenbruch der Ausbildungskapazitäten wurde einerseits durch betriebliche Förderprogramme und andererseits durch den Aufbau außerbetrieblicher/überbetrieblicher Ausbildungsplätze entgegengesteuert. Zur ersten Kategorie rechnet vor allem das Programm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Förderung von Ausbildungsplätzen in Kleinbetrieben (unter 20 Beschäftigte) durch Zahlung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 5 000,— DM für jeden im Kalenderjahr 1991 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Bis Ende Oktober 1991 wurden nach diesem Programm knapp 10 000 Ausbildungsplätze in Betrieben bewilligt. Dieses Bundesprogramm wird durch ähnliche Programme der neuen Bundesländer ergänzt (z. B. erweitert auch auf größere Betriebe).

Während das BMW-Programm und ergänzende Länderprogramme insbesondere neugegründeten Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, die aus wirtschaftlichen Gründen bislang noch nicht ausbilden, finanzielle Anreize zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Sinne einer „Anschubfinanzierung“ bieten sollen, um das Angebot an **betrieblichen** Ausbildungsplätzen zu erhöhen, soll die Förderung **außer-/überbetrieblicher** Ausbildungsplätze quasi als „Ausfallbürge“ die Versorgung der ausbildungssuchenden Jugendlichen in den neuen Bundesländern gewährleisten. Durch das Programm zur Förderung der Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40c AFG standen Ende September 1991 insgesamt 37 027 Plätze zur Verfügung.

Neben anderen freien Trägern, die im Rahmen dieses Programms die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz durchführen, gründeten sich vielerorts unter Beteiligung von Kammern, Verbänden und Betrieben sogenannte „Ausbildungsringe“ als Träger, die nichtgenutzte Ausbildungskapazitäten von Betrieben übernahmen, um dort (z. T. wieder für diese

Betriebe) die Berufsausbildung durchzuführen — eine Konstruktion, die im Rahmen des AFG rechtlich möglich, ordnungspolitisch jedoch nicht unbedenklich ist.

Unter den rund 37 000 außer-/überbetrieblichen Ausbildungsplätzen ist noch nicht einmal jeder zehnte der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher vorbehalten (3 100 Ausbildungsplätze nach § 40c Abs. 2 AFG). Diese Relation macht deutlich, daß das ursprünglich aus der Benachteiligtenförderung hervorgegangene Programm jetzt in den neuen Bundesländern vorrangig ein Auffangbecken für „marktbenachteiligte“ Jugendliche geworden ist.

Für die (originäre) Gruppe benachteiligter Jugendlicher bestehen neben diesen wenigen außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen auch nur wenige Ausbildungsplätze im betrieblichen Bereich (rund 800), die in Verbindung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen den Voraussetzungen der Zielgruppe angepaßt sind. Wegen des allgemeinen Mangels an betrieblichen Ausbildungsplätzen ist es schwer, überhaupt Kooperationsbetriebe für ausbildungsbegleitende Hilfen zu finden.

Selbst unter Hinzurechnung der Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche in Berufsbildungswerken (in Planung sind bis 1995 acht Berufsbildungswerke mit insgesamt rund 1 500 Ausbildungsplätzen) und der Ausbildungsplätze mit ausbildungsbegleitenden Hilfen muß davon ausgegangen werden, daß in den neuen Bundesländern insgesamt nur ein bis zwei Prozent aller Ausbildungsplätze für Jugendliche zur Verfügung stehen, die besondere Hilfen benötigen. Hier ist ein deutlicher Nachholbedarf gegenüber den alten Bundesländern erkennbar. Dort wird der entsprechende Anteil an Ausbildungsplätzen (vgl. Teil 1) auf fünf Prozent geschätzt.

Angesichts der unzureichenden Zahl der Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche muß die eingangs gestellte Frage, ob diese Gruppe ausreichend gefördert wird, schon mit „nein“ beantwortet werden. Die Gefahr, daß das Grundproblem der Versor-

gung der Jugendlichen mit Ausbildungsplätzen in den neuen Bundesländern die Bemühungen um eine zielgruppengerechte Förderung benachteiligter Jugendlicher in den Hintergrund drängt, ist eher noch größer, wenn wir neben der quantitativen Seite die qualitativen Aspekte betrachten.

Die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher stellt besonders hohe Anforderungen an die Qualität des Ausbildungspersonals, der Sozialpädagogen, der materiellen Ausstattung, der Lehr- und Lernmethoden, der Medien der entwicklungsbegleitenden Beratung, der Auswahl des „richtigen“ Ausbildungsberufs usw. Die generellen Qualitätsprobleme der Berufsausbildung in den neuen Bundesländern, vor denen alle betrieblichen und über-/außerbetrieblichen Ausbildungsstätten im Zuge des Anpassungsprozesses stehen, haben deshalb bei der Förderung benachteiligter Jugendlicher eine besondere Bedeutung. Aufgrund der erhöhten Qualitätsanforderungen und Problemhaltigkeit der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher muß in diesem Ausbildungsbereich auch besonders investiert werden — nicht nur im materiellen Sinne. Erste Ansätze sind hier gemacht, z. B. durch die Kooperation von Ausbildungsträgern in den neuen und alten Bundesländern, durch die Förderung von Modellversuchen, den Aufbau von Beratungsnetzen sowie — und dies scheint im Hinblick auf die sozialpädagogische Orientierung der Berufsausbildung von besonderer Wichtigkeit — durch eine forcierte Weiterbildung von Ausbildern, Sozialarbeitern und Bildungsplanern.

Da es bisher keine verlässlichen Untersuchungsergebnisse über die Qualität der Ausbildung benachteiligter Jugendlicher in den neuen Bundesländern gibt — auch nicht über die Qualität der „normalen“ Ausbildung —, können nur Einzelerfahrungen wiedergegeben werden.

Genannt werden beispielsweise Probleme

- der räumlichen und maschinellen Ausstattung („Vornewan steht die Raumfrage.

Wenn die Werkstatt und Unterrichtsräume erstmal da sind, kann alles andere organisiert werden.“)

- der Kooperation mit anderen Trägern („Um selbst finanziell gefördert zu werden, muß man das Innovative herauskehren und darf sich deshalb nicht in die Karten schauen lassen.“)
- des Festhaltens an übernommenen Berufsstrukturen (die Qualifikation der Ausbilder und die früheren Ausbildungsberufe decken sich nicht mehr mit dem regionalen Bedarf und den Voraussetzungen der Zielgruppe)
- der neuen Anforderungen (Welche Qualifikationen sind wann zu vermitteln? Was wird bei der Prüfung verlangt?)
- zusätzlichen Belastungen der Jugendlichen (Konfrontation mit Arbeitslosigkeit in den Familien, mit der Warenwelt, mit Gewalt, Extremismus u. a.)
- der Qualifikationen des Lehrpersonals (dies gilt weniger für die Vermittlung der Fachpraxis, mehr für die Vermittlung der Fachtheorie und die sozialpädagogische Kompetenz).

Kennzeichnend für die Benachteiligtenförderung ist der Anspruch die Ausbildung so zu gestalten, daß den unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen durch ein differenziertes Angebot nachgekommen werden kann. Der Grundsatz „die richtige Maßnahme für diesen Jugendlichen“ wird in der Praxis nicht immer eingelöst. Zwei Beispiele dafür: ein noch im DDR-Berufsbildungssystem ausgebildeter Teilfacharbeiter (entspricht in etwa der früheren „Anlernausbildung“, die mit Einführung des Berufsbildungsgesetzes abgeschafft wurde) durchläuft eine berufsvorbereitende Maßnahme, obwohl bereits eine Ausbildung möglich wäre. Ein Jugendlicher wird nach A-Reha in einem Sonderausbildungsberuf nach § 48b Berufsbildungsgesetz ausgebildet, obwohl er im Rahmen der Förderung nach § 40c AFG einen anerkannten „normalen“ Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG erlernen könnte.

Verallgemeinert man diese Einzelerfahrungen, so ist sicher die Feststellung berechtigt, daß bei der Förderung benachteiligter Jugendlicher auch unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungsqualität noch großer Nachholbedarf besteht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die besondere Problemlage einer Personengruppe von Benachteiligten, für die es gegenwärtig kaum „passende“ Förderkonzepte gibt: Es sind junge Erwachsene, die in den vergangenen Jahren in der DDR entweder ohne Berufsausbildung geblieben sind oder lediglich eine Teilfacharbeitersausbildung durchlaufen haben, die — wie die hohe Arbeitslosenquote bei dieser Gruppe zeigt — heute auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist.

Arbeitsgruppe „Psychisch Behinderte“ des Ausschusses für Behinderte konstituierte sich in Berlin

Helena Podeszfa

Das Angebot an beruflichen Vorbereitungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmöglichkeiten für psychisch Behinderte ist quantitativ und qualitativ noch unzureichend. Die Zahl der Neuerkrankten nimmt zu, und früher als unheilbar geltende Menschen können heute erfolgreich therapiert werden. Vorhandene berufliche Bildungsangebote gehen jedoch häufig nicht auf die Spezifika dieser Personengruppe ein; die Folge ist, daß psychisch Behinderte keine Fortbildung oder Umschulung aufnehmen können oder diese vorzeitig abbrechen.

Der Ausschuß für Fragen Behinderter (AFB) hat eine Arbeitsgruppe „Psychisch Behinder-

te“ eingesetzt, die am 30. 6. 92 in Berlin zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentraf. In der AG arbeiten Vertreter von Rehabilitationsträgern, Rehabilitationseinrichtungen sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte e. V.“ mit. Schon die erste Diskussion auf der Grundlage von bereits vorliegenden konzeptionellen Vorstellungen zur beruflichen Eingliederung psychisch Behinderter machte deutlich, daß die Anforderungen an die Gestaltung der Bildungsmaßnahmen, begleitende Betreuung und Beratung, die Fortbildung des Personals sowie die Flexibilität und Kooperation aller beteiligten Personen und Träger deutlich höher als bei anderen Behindertengruppen sind. Der Verlauf einer psychischen Behinderung ist schwer abschätzbar und der Erfolg der beruflichen Rehabilitation schwieriger zu prognostizieren. Während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen können Krisen oder Wiedererkrankungen auftreten. Bildungsmaßnahmen und begleitende Angebote müssen dementsprechend gestaltet werden.

Die AG wird diese Themen erörtern und Empfehlungen zur Vorbereitung, Fortbildung und Umschulung psychisch Behinderter erarbeiten.

Der Kaufmann/die Kauffrau für Warenwirtschaft im Einzelhandel auf dem Weg zur Neuordnung

Hannelore Paulini

Das Startzeichen für die Neuordnung des Ausbildungsberufes Kaufmann/Kauffrau für Warenwirtschaft im Einzelhandel ist gegeben: Am 16. Juli 1992 fand das Antragsgespräch für die Neuordnung beim Bundesminister für Wirtschaft statt. In diesem Gespräch wurden